

Flugplatzordnung
für den
Modellflugplatz Mangolding

Stand: Februar 2011

Der Modellflugplatz ist Pachteigentum des Vereins und von der zuständigen Luftaufsichtsbehörde genehmigt. Um einen sicheren, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Flugbetrieb zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Punkte unbedingt zu befolgen:

1. Die Benutzung des Flugplatzes ist nur mit Genehmigung der Vorstandschaft der Vereinigung für Modellflugsport Regensburg e.V. gestattet. Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Gastpiloten können eine Tagesmitgliedschaft gegen Gebühr erwerben. Die Tagesmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und kann höchstens dreimal erworben werden, ansonsten hat der Beitritt zum Verein zu erfolgen. Versicherungsschutz muss schriftlich nachgewiesen werden.
3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gar gestört werden.
Aus Gründen der Sicherheit ist der Flugbetrieb mit sogenannten Videobrillen und / oder die Nutzung von geschlossen Kopfhören ausdrücklich nicht gestattet.
Diese würden die Kommunikation mit dem Benutzer in Notfällen stark beeinträchtigen.
4. Es dürfen nur Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotor bis maximal 25 kg Gesamtmasse und einen Schallpegel von 82 dB(A)25m betrieben werden. Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerk dürfen nur mit einem Schallpegel von 90 dB(A)25m betrieben werden.
5. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgerüstet sein.
6. Für jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor/Turbinenstrahltriebwerk ist von einem Messbeauftragten des Vereins eine Schallpegelmessung durchzuführen und ein Lärmmessprotokoll(Lärmpass) zu erstellen. Dieses Messprotokoll ist bei Betrieb des Flugmodells mitzuführen und der Landesluftfahrtbehörde, der Polizei oder dem Flugleiter auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
7. Es dürfen nur maximal 5 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor und/oder maximal 3 Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.
8. Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den jeweils gültigen fermelderechtlichen Vorschriften entsprechen.
9. Die Funkfernsteueranlagen im 35- und 40 MHz Bereich sind während des Betriebes mit einer Nummern des verwendeten Frequenzkanals enthalten farbige Kennzeichnung zu versehen. 35 MHz-Bereich orange, 40 MHz-Bereich grün.
Höhe der Schrift beidseitig mind.3cm.
Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

10. Jeder Pilot hat seinen Sender, auch 2,4 GHz-Sender, an den dafür vorgesehenen Platz zu hinterlegen. Vor Inbetriebnahme der RC-Anlage hat sich jeder davon zu überzeugen, ob seine Frequenz frei ist. Die Frequenztafel ist vor Inbetriebnahme der Fernsteuerung und nach Beendigung des Fluges entsprechend zu bedienen.
11. Es muss ein gültiger, ausreichender Versicherungsschutz für jeden Piloten vorhanden sein, der auf Verlangen nachzuweisen ist.
12. Die Flugzeiten sind dem jeweiligen Betriebsumfang anzupassen. Bei Stosszeiten ist die Flugdauer auf 15 Minuten begrenzt.
13. Die Aufstiegszeiten für Flugmodelle sind wie folgt festgelegt:
Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitraums nur während folgender Zeiten:
Werktage: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr dürfen abweichend hiervon max. 2 Flugmodelle mit Turbinenantrieb mit einem max. Schallpegel von jeweils 89 dB(A)25m gleichzeitig betrieben werden.
Hubschrauberflugmodelle im Schwebeflug jeweils bis 20.30 Uhr
14. Im Vorbereitungsraum (Platz zwischen Zuschauerabspernung und Fangzaun) dürfen Motoren nur dann gestartet und betrieben werden, wenn das Flugmodell durch geeignete Maßnahmen festgehalten oder gesichert wird. Das gilt auch für die Beförderung des Modells zur Startbahn und zurück.
15. Der Flugraum befindet sich grundsätzlich nördlich der Startbahn, in einer Länge von ca. 1000 m (500 m östlich und 500 m westlich) und einer Tiefe von ca. 400 m.
16. Für Hubschrauberflüge steht der Platz östlich und südlich der Abspernung, zur Verfügung. Die Ein- und Ausflugschneise der Flächenmodelle darf nicht befliegen werden. Der Modellhubschrauber muss zur Startstelle getragen werden.
17. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
18. Tiefe Vorbeiflüge in Nähe der Startbahn dürfen nur in Startrichtung geflogen werden. Der Gegenflug ist um 50 m in nördlicher Richtung versetzt zu fliegen.
19. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind unzulässig. Soweit sich auf den Feldern im Flugraum Personen aufhalten, ist das Fliegen einzustellen.
20. Bei Außenlandungen oder Abstürzen außerhalb des Start- und Landefeldes sind Modelle unter größter Schonung der zu betretenden Grundstücke (Felder) zu bergen. Außenlandungen sind im Flugbuch zu vermerken.
21. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat.
22. Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter tätig ist. Ausnahmen: weniger als 3 Personen, die sich zielgerichtet am Modellflugplatz aufhalten. Hierzu zählen sowohl Modellpiloten als auch Zuschauer. Während der Flugleitertätigkeit darf dieser selbst kein Modell

steuern, es kann aber jederzeit ein weiterer Flugleiter eingesetzt werden. Die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des/der Flugleiter(s) ist im Flugleiterbuch fest zu halten.

23. Flugleiter ist der als erster anwesende, volljährige Pilot am Flugplatz. Die Flugleitertätigkeit darf nur von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden.
24. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzordnung steht ihm das Recht zu, Flugverbot zu erteilen.
25. Der Flugleiter hat durch geeignete Mittel sicher zu stellen, dass der öffentliche Feldweg, der die Start- und Landebahn kreuzt, während des Flugbetriebes für den Personen- und Fahrzeugverkehr gesperrt ist. Sofern Personen oder Fahrzeuge die Start- und Landebahn überqueren wollen, ist der Flugbetrieb vorher einzustellen.
26. Der Flugleiter führt das Flugbuch. Dieses ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.
27. Der Beginn und das Ende der Teilnahme am Flugbetrieb sind von jedem einzelnen Piloten mit Kanalnummer, Vor- und Nachnamen, Name des Flugmodells sowie die Antriebsart des von ihm betriebenen Flugmodells im Flugleiterbuch einzutragen.
28. Besucher und nicht aktiv am Fluggeschehn beteiligte Personen müssen sich südlich hinter der Absperrung aufhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Hunde sind an der Leine zu führen.
29. Die Sauberhaltung des Fluggeländes und der Hütte ist für jeden Platzbenutzer eine Ehrensache.
30. Das Auf- und Zusperrn der Hütte ist im Flugleiterbuch mit Namen und Uhrzeit fest zu halten.
31. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Flugbetriebes sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden und im Flugbuch einzutragen.
32. Bei einem Unfall oder Notfall sind folgende Adressen und Telefonnummern zu beachten:
Notruf: 110
Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Polizeidienststelle:
Polizeiinspektion Neutraubling, Hans-Watzlik-Str. 3
09401/ 9302-0

Erreichbarer Arzt:

Dr. Hofmann Sonja, Pindorferstr. 3, Obertraubling
09401/ 52 35 20

Nächstes Krankenhaus:

St. Josef Krankenhaus, Landshuterstr. 65, Regensburg
0941/ 782-0

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Wochenenddienst)

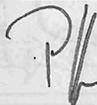
01805/ 19 12 12

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Flugordnung (Blatt 1 bis 3) entspricht den Vorgaben aus Lit. A Ziff. IV. 18 des Erlaubnisbescheides vom 06.12.2007 i. d. F. des Bescheides vom 12.11.2008.

Die Festlegungen der Flugordnung werden genehmigt und hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind dadurch Bestandteil des o.g. Erlaubnisbescheides. Änderungen der Flugordnung treten erst nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde in Kraft.

25.1 - 3742.7.04/02
Nürnberg, 15.02.11
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- Luftamt Nordbayern -



Pfeffer

